



Theoretische Gewichtsrechnung ist jetzt produktübergreifend zulässig

Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

Von vielen unbemerkt hat der Gesetzgeber zum Jahresbeginn 2015 die rechtlichen Grundlagen für die theoretische Gewichtsrechnung verändert. Auch aufgrund des frühzeitigen Eingreifens des BDS ist diese für den Stahlhandel wichtige Regelung nicht nur amtlich fortgeschrieben, sondern sogar massiv ausgeweitet worden. Über Einzelheiten dazu berichtet Rechtsanwalt Tim Lieber von Henseler & Partner Rechtsanwälte.



Foto: BDS

Rechtsanwalt
Tim Lieber

Der Autor schildert nachfolgend zunächst die alte Regelung, geht auf den Überarbeitungsprozess ein, die zu der jetzt gültigen Rechtslage mit ganz praktischen Auswirkungen geführt hat und zieht dazu ein für den Stahlhandel erfreuliches Fazit. Zu dieser Bilanz gehört schließlich die Feststellung, dass es beim sogenannten Handelsgewicht keine Änderungen gibt.

Alte Regelung

Nach § 10 Nr. 1 der Eichordnung (EichO) vom 24.09.1992 musste das Gewicht von Stahlprodukten grundsätzlich durch Verwiegung ermittelt werden.

Eine Ausnahme hiervon sah § 10 Nr. 2 der Eichordnung für Formstahl einschließlich Breitflanschträger, Betonstahl und Rohre vor, wenn die Länge mit einem Messgerät bestimmt und das Gewicht nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt wurde. Insoweit durfte das Gewicht dieser Stahlprodukte auch theoretisch ermittelt werden – und zwar durch Multiplikation des Volumens dieser Produkte (z.B. Länge x Breite x Dicke) mit dem spezifischen Gewicht von Stahl,

d.h. $7,85 \text{ kg/dm}^3$. Über die in § 10 Nr. 2 Eichordnung genannten Produkte hinaus war eine theoretische Gewichtsermittlung nur zulässig, soweit dies vertraglich vereinbart wurde oder ein entsprechender Handelsbrauch bestand. Letzteres war – jedenfalls nach Auffassung des Landgerichts Kleve (Urteil vom 10.1.1997, Az.: 1 O 318/96) – für die theoretische Gewichtsermittlung von Blechen (Feinbleche und sog. Grobbleche) der Fall.

Überarbeitung

Die erwähnte Rechtslage und damit die alte Regelung war für den Stahlhandel nicht optimal, da außer für die in § 10 Nr. 2 Eichordnung genannten Produkte Unsicherheit darüber bestand, ob eine theoretische Gewichtsrechnung zulässig war. Zudem waren andere Gerichte nicht an die Auffassung des Landgerichts Kleve gebunden, und es lagen vertragliche Vereinbarungen zur theoretischen Gewichtsrechnung häufig nicht vor.

Die Chance für Veränderungen kam jedoch mit dem Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens, das im Jahre 2013 beraten wurde,

jedoch erst am 01.01.2015 in Kraft treten sollte. Dieses enthielt eine Verordnungsermächtigung für eine „umfassende Überarbeitung der Eichordnung und deren Neufassung als Mess- und Eichverordnung“.

Noch vor Ausfertigung dieses Gesetzes hatte der Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS) dem zuständigen Referenten im Bundeswirtschaftsministerium eine Stellungnahme übersandt. In dieser Stellungnahme wies der BDS auf die Bedeutung der Ausnahmenvorschrift in § 10 Abs. 2 Nr. 1 EichO hin und forderte dessen Fortschreibung und Weiterentwicklung in der geplanten Mess- und Eichverordnung.

Wörtlich heißt es in dieser Stellungnahme des BDS:

„...die Ausnahmen sollten generell auf alle genormten Flach- und Langerzeugnisse und Halbzeuge aus Stahl sowie Formstücke aus Stahl und Guss-eisen erweitert werden. Die Ergebnisse sind im Einzelnen in Anhang A (Stahlerzeugnisse und zugehörige Normen) der DIN EN 10079:2007 (Begriffsbestimmungen für Stahlerzeugnisse) erfasst und bedürfen daher keiner

näheren Beschreibung mehr in Form eines Ausnahmekatalogs in der Eichordnung selbst. Die entsprechende Vorschrift in der Mess- und Eichordnung könnte dann wie folgt formuliert werden:

„Abweichend von Absatz 1 dürfen Werte angegeben werden für

1. das Gewicht von genormten Flach- und Langerzeugnissen aus Stahl sowie Halbzeugen und Formstücken aus Stahl und Gusseisen, wenn die Länge mit einem Messgerät bestimmt und das Gewicht nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden ist“.

Neue Regelung

Am 11.12.2014 – d.h. kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens – wurde mit Zustimmung des Bundesrates die neue Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an die Europäische Rechtsprechung erlassen.

Dabei zeigte sich, dass die Stellungnahme des BDS in Berlin auf fruchtbaren Boden gefallen war, denn sowohl die geforderte Ausweitung der theoretischen Gewichtsermittlung als auch die hierzu vorgeschlagene Formulierung waren in vollem Umfang und sogar wörtlich in die neue Verordnung übernommen worden.

Wörtlich heißt es nun in § 25 Nr. 2 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens:

„Ausnahmen bei Werten für Messgrößen

Werte für die folgenden Messgrößen dürfen Verwender angeben oder verwenden, auch ohne dass die angegebene Größe mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ermittelt worden ist:

(...)

2. das Gewicht von genormten Flach- und Langerzeugnissen aus Stahl sowie Halbzeugen und Formstücken aus Stahl oder Gusseisen, wenn die Länge mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung bestimmt und das Gewicht nach den anerkannten Regeln der Technik aus den Werten für die Länge ermittelt worden ist,

(...)“

Praktische Auswirkungen

Am 01. Januar 2015 traten das neue Gesetz sowie die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens in Kraft und lösten damit das alte Eichgesetz und die bisherige Eichordnung ab.

Wichtigste Änderung dabei ist, dass die theoretische Gewichtsermittlung für sämtliche „genormte Flach- und Langerzeugnisse aus Stahl sowie Halbzeuge und Formstücke aus Stahl oder Gusseisen“ nunmehr ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

Ausweislich der Verordnungsbegründung wird damit – entsprechend der Anregung des BDS – bewusst auf die Begriffsbestimmungen der DIN EN 10079:2007 Bezug genommen. Dadurch ist eine theoretische Gewichtsberechnung nicht mehr, wie zuvor gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 EichO, auf Formstähle, Stahlrohre und Betonstahl beschränkt, sondern es darf das Gewicht von sämtlichen in DIN EN 10079:2007 aufgeführten genormten Flach- und Langerzeugnissen aus Stahl sowie Halbzeugen und Formstücken aus Stahl oder Gusseisen theoretisch berechnet werden.

Im Ergebnis wird daher aus der bisherigen Ausnahme der Regelfall – nämlich dass das Gewicht der in DIN EN 10079:2007 aufgeführten genormten Stahlerzeugnisse nicht mehr grundsätzlich durch Verwiegung, sondern **ausschließlich** theoretisch ermittelt werden darf.

Fazit

Dies ist nicht nur ein schöner Erfolg für die Verbandsarbeit des BDS, sondern eine enorme Arbeitserleichterung für den Stahlhandel, der sich anstelle einer zeitaufwändigen (und fehleranfälligen) Verwiegung nunmehr bei allen in DIN EN 10079:2007 aufgeführten genormten Stahlerzeugnissen auf eine theoretische Berechnung des Gewichts des verkauften Stahls beschränken darf.

Keine Änderungen beim Handelsgewicht

Durch das Gesetz und die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens wird nur die grundsätzliche Berechtigung zur theoretischen Gewichtsberechnung ausgeweitet.

Nicht behandelt wird dagegen die Frage, ob – z.B. zum Ausgleich von Walztoleranzen – ein Aufschlag von 2,5 % auf das spezifische Gewicht erlaubt ist, so dass für die Ermittlung des theoretischen Gewichts das sog. „Handelsgewicht“ von 8 kg/dm^3 verwendet werden darf.

Die fehlende Erwähnung des sogenannten Handelsgewichts hat jedoch keine Auswirkungen, da die Verwendung eines spezifischen Gewichts 8 kg/dm^3 im Stahlhandel als Handelsbrauch anerkannt ist und daher gem. § 346 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Kaufleuten als ungeschriebenes Gesetzesrecht „in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen“ zu berücksichtigen ist.

Dieser Handelsbrauch lässt sich bis in das Jahr 1927 zurückverfolgen; er wurde im Jahre 1967 offiziell durch die Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf festgestellt. Auch in der Rechtsprechung wird die Geltung von Handelsgewichten anerkannt. So ist das Landgericht Kleve mit Urteil vom 10.1.1997, Az.: 1 O 318/96 zu dem Ergebnis gelangt, dass beim Handel mit Stahl die Methode der Abrechnung und Gewichtsermittlung unter Zugrundelegung eines Handelsgewichts allgemein üblich und als Handelsbrauch anzusehen ist. Schließlich findet sich ein dem Handelsgewicht entsprechender Aufschlag in stahlbezogenen Baunormen der VOB/C, so dass die Verwendung eines spezifischen Gewichts von 8 kg/dm^3 zur theoretischen Gewichtsberechnung auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Handelsgewichts in der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens als Handelsbrauch im Stahlhandel zulässig ist.

Es bleibt daher dabei, dass im Stahlhandel bei der theoretischen Gewichtsberechnung ein Handelsgewicht von 8 kg/dm^3 verwendet werden darf. Verändert hat sich lediglich der Anwendungsbereich dieser Berechnungsweise, da nunmehr – anders als zuvor – eine theoretische Gewichtsberechnung bei sämtlichen in DIN EN 10079:2007 aufgeführten genormten Stahlerzeugnissen zulässig ist. ©